

Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten und die Veröffentlichungspflicht für Zuwendungen an politische Parteien

Stand 1.1.2002 EURO-Umstellung

Aufgrund der einschlägigen steuerlichen Vorschriften bestehen folgende Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien:

1. Bei Zuwendungen an politische Parteien ist die steuerliche Abzugsfähigkeit auf natürliche Personen beschränkt. Insgesamt können 3.068 € (6.000,- DM), bei zusammenveranlagten Ehegatten 6.136 € (12.000,- DM), jährlich steuerlich geltend gemacht werden.
 - a. Dabei werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.534 € (3.000,- DM) / 3.068 € (6.000,- DM) nach § 34 g EStG berücksichtigt, indem 50% des zugewendeten Betrages von der Steuerschuld abgezogen werden;
 - b. weitere 1.534 € (3.000,- DM) / 3.068 € (6.000,- DM) werden nach § 10 b EStG steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt. Zuwendungen an mehrere Parteien werden zusammengerechnet.
2. Zuwendungen von Unternehmen (gleich welcher Rechtsform) sind handelsrechtlich möglich und verfassungsrechtlich erwünscht, aber steuerlich nicht abzugsfähig; d.h. sie müssen aus dem versteuerten Einkommen gezahlt werden.
3. Berufsverbände können gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG bis zu 10% ihrer Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden, ohne ihre Steuerfreiheit zu beeinträchtigen. Auf die Zuwendungen haben die Berufsverbände 50% Körperschaftssteuer zu zahlen.
4. Spenden an eine politische Partei von natürlichen Personen und von Unternehmen sind im Rechenschaftsbericht der Partei, der als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird, zu verzeichnen, wenn deren Gesamtwert je Spender 10.225,84 € (20.000,- DM) im Jahr übersteigt.

Der Bundesschatzmeister bittet Spender, die in einem Kalenderjahr mehr als 10.225,84 € (20.000,- DM) an die CDU einschließlich ihrer Untergliederungen und Vereinigungen gespendet haben, ihm den Gesamtbetrag der Spenden am Ende des Jahres mitzuteilen, damit dieser Betrag im Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann.